

Neuntes Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der Freundschaft.

Wie nun das Recht eine Art von Gleichheit ist, so ist offenbar auch die Freundschaft etwas, was auf der Gleichheit beruht, wenn es nicht ganz sinnlos sein soll, daß man die Freundschaft als eine Gleichheit bezeichnet. Die Formen der bürgerlichen Gesellschaft oder die Staatsverfassungen stellen sämtlich eine Form des Rechtes dar; sie sind eine Gemeinschaft, die Gemeinschaft aber besteht immer mittelst des Rechts, also so viele Formen des Rechts es gibt, so viele Formen gibt es für die Freundschaft und Gemeinschaft und alle diese Formen sind verwandt mit einander und haben keine bedeutenden Abweichungen von einander. Die Seele verhält sich nun zum Körper wie der Künstler zu seinem Werkzeug und der Herr zu seinem Sklaven, allein zwischen diesen besteht keine Gemeinschaft; denn es sind hier nicht zwei Parteien, sondern Leib und Seele sind unmittelbar Eins, Werkzeug aber und Sklave gehören zu dem Einen. Und man kann hier auch nicht das unterscheiden, was für jeden Theil gut ist, sondern was für den Einen, um dessen willen das Andere ist, gut ist, ist es auch für beide. Der Körper nemlich ist ein angeborenes Werkzeug und der Sklave ist vom Herrn gleichsam ein Stück und Werkzeug, nur ein solches, welches von ihm gesondert existirt, das Werkzeug endlich ist eigentlich ein unbelebter Sklave. — Was die sonstigen Gemeinschaften betrifft, so bilden diese einen Theil der politischen Gemeinschaft, wie z. B. die der Stammesgenossen oder Gemeinschaften zu gottesdienstlichen Zwecken oder zum Erwerb. Die politischen Verfassungsformen finden sich auch schon bei den Hausgenossen, sowohl die richtigen Formen als die Ausartungen; (mit den politischen Formen hat es nemlich dieselbe Bewandniß wie mit der Harmonie in der Musik): das Königthum ist dargestellt im Hausvater, die Aristokratie in Mann und Weib, die Republik in den Geschwistern. Ausartungen dazu sind die Gewaltherrschaft, die

Oligarchie und die Demokratie ¹⁾. Diesen Formen entsprechen auch die verschiedenen Rechte. Da nun das Gleiche theils auf der Zahl beruht, theils auf dem Verhältniß, so wird es eben so viele Formen des Rechts auch in der Freundschaft und Gemeinschaft geben. Auf der Zahl, der quantitativen Bestimmung beruht die Gemeinschaft und die Freundschaft von Genossen zu bestimmten Zwecken; hier ist der Maßstab für Alle derselbe. Auf Verhältnißbestimmungen beruht die Aristokratie und Monarchie: das Recht ist ja nicht dasselbe für Herrscher und Unterthan, sondern ist etwas Verhältnißmäßiges. Ebenso verhält es sich mit der Freundschaft zwischen Vater und Sohn, und mit den einzelnen Genossenschaften.

Zehntes Kapitel.

Von der Freundschaft der Verwandten, Kameraden und Genossen. Die Rechte der verschiedenen Arten, besonders wo Gleichheit und Ungleichheit der Theile stattfindet. Von den Arten der bürgerlichen Freundschaft. Unterschied der gesetzlichen und der sittlichen Freundschaft. Schlichtung der zwischen Freunden vorkommenden Streitigkeiten.

Weitere Arten der Freundschaft sind die zwischen Verwandten, zwischen Kameraden und zwischen Genossen, letztere auch die bürgerliche Freundschaft genannt. Die Freundschaft zwischen Verwandten hat selbst wieder mehrere Arten, wie die zwischen Geschwistern — oder die zwischen Vater und Söhnen. Dabei liegt entweder ein bestimmtes Verhältniß der Rechte und Pflichten zu Grund, wie zwischen Vater und Sohn, oder die Bestimmung ist einfach quantitativ, wie zwischen Brüdern. Die letztere ist noch verwandt mit der Freundschaft zwischen Kameraden; hier nemlich haben Alle Theil an den Rechten. Die bürgerliche Freundschaft beruht vorzugsweise auf dem Nutzen; man kann ja doch annehmen, daß die Menschen sich vereinigt haben, weil sie sich einzeln nicht genügen; freilich hätten sie sich wohl auch vereinigt, um zusammen zu leben. Die bürgerliche Vereinigung mit der ihr entsprechenden Ausartung ist es allein,

¹⁾ Was sonst (seit Polybius) Oligokratie heißt.